

**Öffentliche Bekanntgabe**

Dienstgebäude  
Stresemannstraße 48  
F (04 21) 361 115  
E-Mail infektionsschutz  
@ordnungsamt.bremen.de  
Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 27.08.2020

**Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke**

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018 S. 425), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. 2020 S. 292), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiches ist zwischen 22:00 und 06:00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag bis zum Ablauf des 13.09.2020 untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern in Höhe von 300 – 2.000 Euro geahndet.
3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 28.08.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 28.08.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.



Dienstgebäude  
Stresemannstr. 48  
28207 Bremen



am Dienstgebäude,  
Anfahrt über  
Steubenstraße



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Linie 25  
Steubenstraße  
Linien 2 und 10  
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten  
Mo. – Fr.  
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen  
Nord/LB IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00  
BIC BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53  
BIC SBREDE22XXX

**Hinweise:**

Die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Vorgaben des Ansammlungs- und Verbandsverbots des § 2 Absatz 1 Vierzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierzehnte Coronaverordnung) vom 25.08.2020 wird hingewiesen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es gemäß § 3 Nr. 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung untersagt ist, sich dauerhaft zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen.

**B e g r ü n d u n g****I.**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen bereits 55 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Die Einsatzkräfte der Polizei Bremen und des Ordnungsamtes Bremen haben in den Wochen vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke vom 17.06.2020 zunehmend Verstöße gegen das Ansammlungsverbot und die Abstandsregelungen im Bereich des Osterdeiches, der Schlachte und im Umkreis der Kreuzung Sielwall zur Nachtzeit festgestellt. Viele der anwesenden Personen waren sichtlich alkoholisiert. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Bürger\*innen zu erreichen.

Die Gesundheitsbehörde ist weiter der Auffassung, dass die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Ordnungsamtes Bremen eine verhältnismäßige Anordnung im Rahmen des Infektionsschutzes

darstellt, um an den genannten Örtlichkeiten Menschenansammlungen zu verhindern und so das Infektionsrisiko zu mindern.

## II.

### Zu Ziffer 1

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 25 Absatz 4 Vierzehnte Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass abseits der Coronaverordnung weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Vierzehnten Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Die Abgabe von Alkohol zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen und anstehenden Sommernächten birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten Menschenansammlungen bilden. Gerade bei gutem Wetter neigen die Bürger\*innen aktuell dazu, sich im Freien zu versammeln. Zudem sinkt zunehmend auch die Bereitschaft, sich an die Einschränkungen zu halten.

Der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art bildet ein hohes Risiko für die Bildung von Menschenansammlungen, die es aktuell zu vermeiden gilt. Gleichzeitig sinkt die Sensibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Abstandsgebots. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsamtes Bremen im Rahmen der Kontrollen an den vergangenen Wochenenden haben gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot im Rahmen entsprechender Zusammenkünfte nicht eingehalten wird. Diese Einschätzung hat der Beirat Östliche Vorstadt kürzlich bestätigt, indem er in seinem Beschluss vom 16. Juni 2020 ausgeführt hat, dass „[d]ie Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-

Pandemie (...) als Reaktion unter anderem dazu geführt [haben], dass sich Menschen an Kiosken und im Einzelhandel mit Alkohol versorgen und sich in größeren Ansammlungen zum Feiern auf Straßen, Plätzen und in Grünanlagen versammeln. Die Hygiene- und Abstandsregeln werden dabei zum Teil nicht eingehalten und es kommt zu Müllansammlungen.“ Er hat sodann folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Beirat plädiert für ein Verbot des Außerhausverkaufs von Alkohol in den Nachtstunden. Dies betrifft Kioske und den Einzelhandel. Der Beirat bittet die zuständigen Ressorts diese Maßnahme umzusetzen, um der Gefahr für die Bevölkerung durch Missachtung der Hygiene- und Abstandsregeln entgegenzuwirken.“*

Bereits vor dem Erlass vorangegangener Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ab dem 17.06.2020 hatte die Polizei Bremen Berichterstattungen zu Feststellungen an vorangegangenen Wochenenden übermittelt. Die Einhaltung dieser Allgemeinverfügungen wurde zudem von der Polizei und dem Ordnungsdienst überwacht; auf die hierzu dem Ordnungsamt mitgeteilten Feststellungen wird verwiesen:

Freitagnacht, 21. August auf 22. August 2020:

Polizei Bremen: Der gesamte Einsatzverlauf ist durch eine ruhige und friedliche Stimmung gekennzeichnet. Die Gastronomie war gut ausgelastet. Durch das Ordnungsamt wurden keine Verstöße gegen das Alkoholverkaufsverbot festgestellt. Trotz der guten Witterungsbedingungen, war der Bereich der Sielwallkreuzung und des angrenzenden Steintorviertel nur durchschnittlich gut besucht. Es konnten keine Verstöße gegen die CoronaVO festgestellt werden.

Samstagnacht, 22. auf 23. August 2020:

Polizei Bremen: Der gesamte Einsatzverlauf ist durch eine ruhige und friedliche Stimmung gekennzeichnet. Die Gastronomie war gut ausgelastet. Durch das Ordnungsamt wurden keine Verstöße gegen das Alkoholverkaufsverbot festgestellt. Durch die recht kühlen und bedeckten Witterungsbedingungen, war der Bereich der Sielwallkreuzung und des angrenzenden Steintorviertel weniger stark frequentiert als am Vortag. Es konnten keine Verstöße gegen die CoronaVO festgestellt werden.

Insgesamt beschreiben die eingesetzten Polizeikräfte die Stimmung vor Ort an diesem Wochenende als ruhig und friedlich. Der Großteil der Personen verhielt sich ruhig und kooperativ.

Die zitierten Lage- und Einsatzberichte der Polizei Bremen zeigen deutlich, dass das weitgehende störungsarme Einsatzgeschehen im Lichte der Geeignetheit der vorangehenden Allgemeinverfügung gleichen Umfangs und deren Sanktionsgeltung einzuordnen ist. Es ist festzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung die Vorgaben der Coronaverordnung, insbesondere die des Abstandsgebotes in überwiegender Mehrheit einhielten, und somit deutlich weniger Verstöße gegen die Verordnung zu verzeichnen waren.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist als notwendige Schutzmaßnahme zur Eindämmung der Coronapandemie geeignet und erforderlich.

Insbesondere aufgrund der seit Ende Juli 2020 wieder stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen, nicht zuletzt verbunden mit der Rückkehr vieler Bremerinnen und Bremer aus dem Sommerferien, erscheint die Fortgeltung dieser Verfügung daher dringend angezeigt, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehen auch künftig wirksam zu begegnen.

Ziel der Maßnahme ist, dass sich nicht eine Vielzahl von Personen an stark frequentierten Orten zum Zwecke des Alkoholkonsums niederlässt und so größere Ansammlungen entstehen, die

aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols nicht mehr mit den Schutzmaßnahmen vereinbar sind. Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr auf offener Straße fördert die Entstehung und das Andauern von Ansammlungen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs mindert die Attraktivität dieser und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt Ansammlungen bilden, bei denen der Mindestabstand aufgrund ihrer bloßen Größe nicht mehr eingehalten werden kann. Da der Ausschank alkoholischer Getränke in konzessionierten Gaststätten zulässig bleibt, ist damit zu rechnen, dass sich erlebnisorientierte Besucher\*innen auf diese aufteilen und im Falle eines nicht ausreichenden Platzangebotes mangels alternativer Angebote den Geltungsbereich wieder verlassen.

Die Maßnahme stellt auch im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken im ausgewiesenen Geltungsbereich zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs unkontrollierte Ansammlungen gezielter verhindert werden. Die vorliegend gewählte Maßnahme stellt insofern auch einen weniger intensiven Eingriff in die Grundrechte der Adressat\*innen dar.

Auch die Schließung einzelner Gaststätten und sonstiger Einrichtungen bei Feststellung konkreter Verstöße im Einzelfall ist demgegenüber weniger wirksam, ungeeignet und bereits auf Grundlage der geltenden Vierzehnten Coronaverordnung möglich. Auch ein Einschreiten gegenüber alkoholisierten Personen, die sich nicht mehr an die Abstandsregelungen halten, ist nicht geeignet, den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen, da sich diese im Falle der Bildung von Ansammlungen bereits verwirklicht haben. Sofern Ansammlungen durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst werden müssen, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es zu Zusammenstößen zwischen den eingesetzten Einsatzkräften, Teilnehmer\*innen der Ansammlung und unbeteiligten Dritten unter Missachtung der Schutzmaßnahmen kommen würde. Statt der beabsichtigten Verringerung des Infektionsrisikos würde damit vielmehr eine wesentliche Erhöhung der Infektionsgefahr einhergehen. Dies gilt es zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist in dem bisherigen Vorgehen der Einsatzkräfte auch kein Vollzugsdefizit der Regelungen der Coronaverordnung zu sehen.

Das Verbot wird zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird zudem auf die stark frequentierten Nächte von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag beschränkt, da bisher nur an diesen Tagen die genannten Beobachtungen gemacht worden sind. Schließlich ist der Ausschank von alkoholischen Getränken innerhalb der konzessionierten Bereiche von Gaststätten weiterhin möglich.

Zudem wird das Verbot örtlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Eine Anhäufung von Verstößen gegen die Vorgaben der Coronaverordnung ist bisher nur in bestimmten, stark frequentierten Bereichen mit einer Vielzahl an Einrichtungen beobachtet worden. Die Einrichtung von Zugangskontrollen zu diesen Bereichen ist weder mit verhältnismäßigem Kräfteinsatz umsetzbar noch aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereichs erfolgsversprechend. Zugangskontrollen würden zudem eine generelle Kontrolle der ansässigen Bevölkerung mit sich bringen, die als unverhältnismäßige Grundrechtsbeschränkung zu werten ist.

Die Allgemeinverfügung ist zudem befristet. Sie wird im Sinne des § 25 Absatz 3 Vierzehnte Coronaverordnung fortlaufend evaluiert.

## **Zu Ziffer 2**

Verstöße gegen die in Ziffer 1 getroffene Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern zwischen 300 – 2.000 Euro geahndet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen die Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Zu Ziffer 3**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 28.08.2020 als Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine der Ziffer 1 entsprechende Einschränkung des öffentlichen Lebens umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

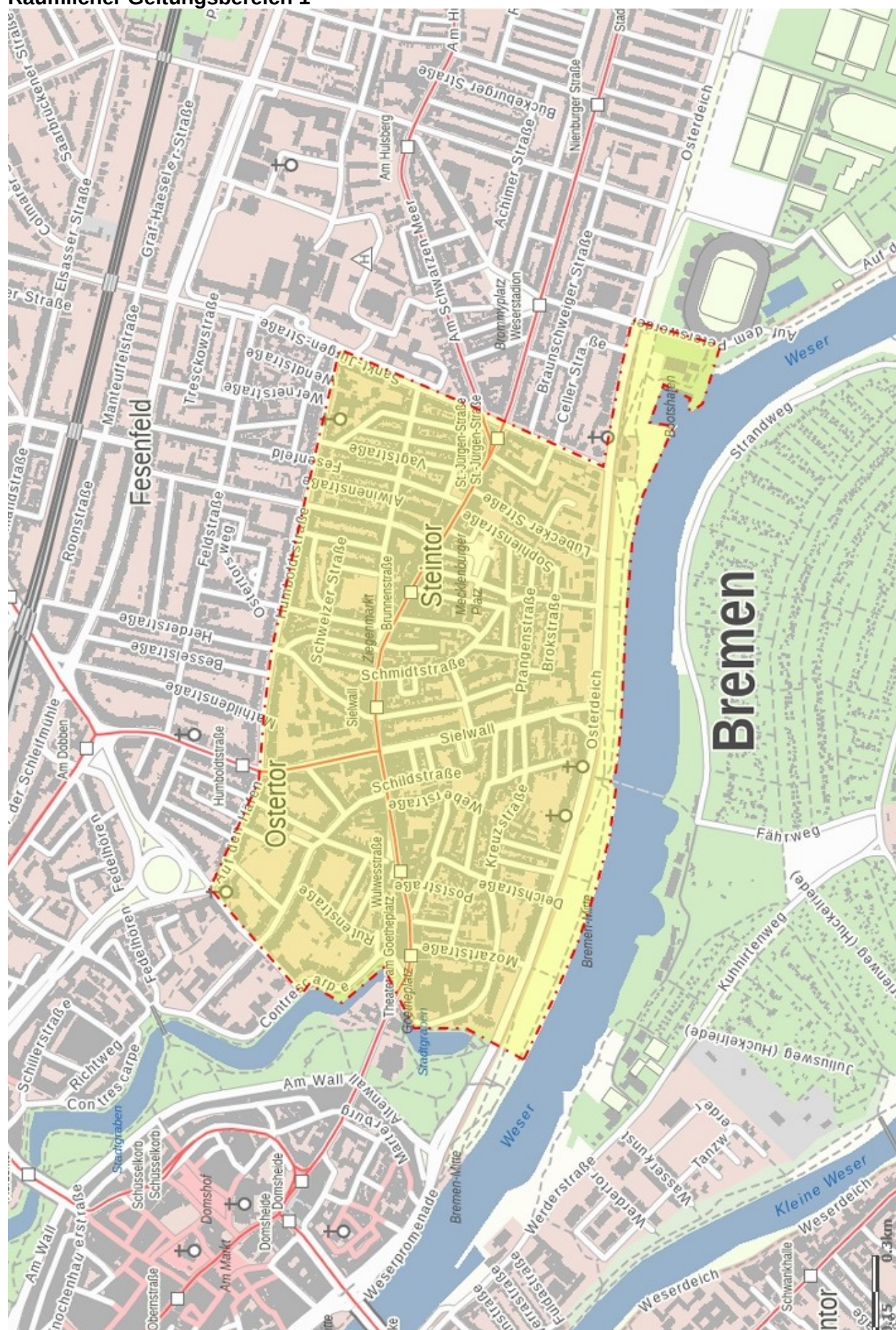
Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ackermann

### Räumlicher Geltungsbereich 1



## Räumlicher Geltungsbereich 2

